



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNIK 18

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

• Tagesordnung der 47. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 23.04.2008 **SEITE 1 BIS 2**

• Beschlüsse der 46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2008 **SEITE 2**

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 3 BIS 4**

• Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“
• Wuzjawjenje wó pšewježenju ludowego pózedanja „Za socialtiktet w Bramborskej“ **SEITE 4 BIS 5**

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser

GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen **SEITE 5**

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

• Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen **SEITE 6**

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

• Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen **SEITE 7**

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Vattenfall Europe

Mining AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

- Bekanntmachung zum Verkauf von Liegenschaften
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sandower Straße/Magazinstraße
- Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Cottbus
- Straßenumbenennung

NICHTAMTLICHER TEIL

- Dank des Oberbürgermeisters
- Tag des Baumes 2008
- Walnuss Baum des Jahres 2008
- Cottbuser Kinder- und Jugendumweltwettbewerb
- 2. Deutsch-Polnischen Fotowettbewerb: Zwei grüne Städte **SEITE 8**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **47. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 23.04.2008, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 16.04.2008

Tagesordnung

**der 47. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 23.04.2008**

(Beginn 14:00 Uhr;

Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski

4. Beschlussvorlagen

4.1 I-002/08
Nahverkehrsplan Cottbus
Fortschreibung 2008 – 2011
(Wiedervorlage aus StVV Monat März 2008;
2. Beratung)

4.2 I-003/08
Beitritt der Stadt Cottbus in den Fachverband der
Kommunalkassenverwalter e. V.

4.3 II-004/08
Konzeption zur Entwicklung
der Feuerwehr Cottbus bis 2015

4.4 III-007/08
Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die
Erhebung von Gebühren für die Nutzung
von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen
Unterbringung von Spätaussiedlern und
ausländischen Flüchtlingen vom 23.12.2004
(Austauschvorlage vom 02.04.2008 – Eingang)

5. Anträge

5.1 007/08
Zur Anwendung einer verständlichen und bürger-
freundlichen Verwaltungssprache
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.

5.2 008/08

Beschlussfassung zum Sozialticket im VBB-
Aufsichtsrat am 22.05.2008

Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.

5.3 009/08
Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur
Aufrechterhaltung des Schulbetriebes
im Steenbeck-Gymnasium
Antragsteller:
Fraktion CDU/DSU

5.4 010/08
Übertragung der Immobilienverwaltung und
Immobilienbewirtschaftung
Antragsteller:
Fraktionen CDU/DSU, DIE LINKE., AUB

5.5 011/08
Namensgebung von Kreisverkehrsbauprojekten
Antragsteller:
Fraktion CDU/DSU

5.6 012/08
Offenlegung der Zweitwünsche im Ü 7-Verfahren an
der Sandower Oberschule
Antragsteller:
Fraktionen FLC, FDP, CDU/DSU, AUB

5.7 013/08
Aufhebung des Beschlusses III-001-45/08

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 1**Antragsteller:

Fraktionen FLC, FDP, CDU/DSU, AUB

5.8 014/08

Sicherung der Zügigkeit in der Jahrgangsstufe 7 an der Sandower Oberschule zum Schuljahr 2008/09

Antragsteller:

Fraktionen DIE LINKE., AUB, CDU/DSU, FLC

III. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten***Es liegen keine Vorlagen vor.*

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.03.2008 veröffentlicht.

Beschlüsse der 46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.03.2008

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-004/08	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Cottbus mit der Gemeinde Kolkwitz bei der Entwicklung des Technologie- und Industrieparks Cottbus (TIP – Cottbus) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-004-46/08
I-001/08	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter/Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-001-46/08
II-002/08	Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl 2008 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-002-46/08

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/ Entscheidungen/ Berichte2.1 Information zur SWC GmbH
Oberbürgermeister Herr Szymanski2.2 OB-005/08
Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH/
Investitionsmaßnahme
Dampfnetzablösung/Kommunalbürgschaft2.3 Information zum Zinsmanagement
Bürgermeister Herr Kelch

2.4 Information

Vergabe von Bauleistungen nach VOB – Cottbus, Anbindung Mittlerer Ring – Stadtring – Dissenchener Straße bis Nordring 1. BA
Beigeordnete Frau Tzschoppe**3. Personalangelegenheiten***Es liegen keine Vorlagen vor.*

Cottbus, den 16.04.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**Amtliche Bekanntmachung**

II-003/08	Berufung des Wahlleiters sowie dessen Stellvertreters für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 28.09.2008 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-003-46/08
III-008/08	Ausgliederung der Schulsozialarbeit <i>(in der Neufassung der BP 1. und 2.; mehrheitlich beschlossen)</i>	III-008-46/08
dazu	Antrag zur Vorlage III-008/08 der Fraktion AUB <i>(mit 13 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt)</i>	abgelehnt

Antrags-Nr.	Antragsgegenstand	Beschluss-Nr.
025/07	Faires Beschaffungswesen für die Stadt Cottbus <i>(mit 18 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt)</i>	abgelehnt
026/07	Schulmodellversuch Gymnasium <i>(mit 13 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt)</i>	abgelehnt
027/07	Schulmodellversuch Oberschule <i>(mit 13 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt)</i>	abgelehnt
003/08	Kostenbeteiligung	A-003-46/08

der Stadt Cottbus an der Schulspeisung
(einstimmig in ergänzter Fassung angenommen)

005/08 24-Stunden-Schwimmen in Cottbus
(mehrheitlich angenommen)

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-010/08	Grundstückstausch mit Wertausgleich <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-010-46/08
IV-011/08	Grundstückstausch mit Wertausgleich <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-011-46/08
IV-013/08	Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-013-46/08

Cottbus, den 16.04.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Ströbitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 14.12.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Ströbitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche

Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- **Gemarkung Ströbitz; Flur 30; Flurstück 538**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.04.2008 bis 16.05.2008
bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Ströbitz01 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.03.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Abstimmungsbekanntmachung

der Abstimmungsbehörde Cottbus
für die Stimmkreise 43 und 44

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in der **Stadtverwaltung Cottbus, Stadtbüro City, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus** zu den Zeiten: **Mo 08:30 Uhr - 12:00 Uhr, Di und Do 08:30 Uhr - 18:00 Uhr und Fr 08:30 Uhr - 13:00 Uhr** unterstützt werden.

Eintragungsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen.

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen. Eine Eintragung kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008

ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Inga-Karina Ackermann Brücker Straße 71 14547 Beelitz	Jens Rode Zum Mühlenfließ 26 15345 Altlandsberg
Dr. Andreas Steiner Altenhofer Straße 4 16227 Eberswalde	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Anita Tack Zeppelinstraße 173 14471 Potsdam
Carsten Zinn Frankfurter Allee 57 16227 Eberswalde	Marianne Wendt Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11 16303 Schwedt/Oder
Marion Scheier Dahlienweg 4 01968 Senftenberg	Andreas Sult Bergerstraße 89 16225 Eberswalde

Cottbus, den 14.04.2008

Die Abstimmungsbehörde

Wótłósowańske wuzjawjenje

wótłósowańskego zastojnstwa Chóšebuz za głosowańskej wokrejsa 43 a 44

Wuzjawjenje

wó pšewježenju ludowego póžedanja „Za socialtiket w Bramborskej“

Zastupniki ludoweje iniciatiwy „Za socialtiket w Bramborskej“ su scasom pominali pšewježenje ludowego póžedanja. Krajne kněžarstwo abo tšesina člon-

kow krajnego sejma Bramborska njejsu w casu § 13 wótstawk 3 kazni wó ludowem póžedanju (VAGBbg) pšesíwo pšizwólenjoju ludowego póžedanja skjaržbu zapóдали.

Ludowe póžedanje móžo se pódpšerowaś wót wšykných k wótłósowanju wopšawnjonych bergarkow a bergarjow wót

28. apryla 2008 až do 27. awgusta 2008

pšez zapisanje do wupołožonych zapisańskich lišćinow **w měscańskem zastojnstwje Chóšebuz, měscańskiběrow City, K. Marxowa droga 67, 03044 Chóšebuz w casach: pónj. zeger 08:30 – 12:00, wał. a stw. zeger 08:30 – 18:00 a pětłk zeger 08:30 – 13:00.**

K zapisanju wopšawnjone su wšyčne bergarki a bergarje, kenž za cas zapisanja abo nanejpóždzej dnja **27. awgusta 2008**

- su določili 18. žywjenske lěto,
- maju nanejmjenjej jaden mjasec w Kraju Bramborska swójo stawne bydleniske sedlo a
- njejsu wuzamknjone z wuzwólowańskego pšawa.

Pódpšerowanje ludowego póžedanja se stanjo pšez zapisanje do zapisańskich lišćinow. Na zaklaže § 17 VAGBbg mógu bergarki a bergarje swójo pšawo na zapisanje **jano** pši tom wótłósowańskem zastojnstwje teje gmejny wugbaś, w kótarež maju swójo bydlenje, pla někotarych bydlenjow swójo głowne bydlenje.

Wósoby, kótarež kšě se do zapisańskich lišćinow zapisaś, maju se wó swójej wósobje wupokazaś. Čtož se zapisuju do zapisowańskeje lišćiny, musy se wósobinski a z ruku pódpisaś. Mimo pódpisma maju se zapisaś mě, pšedmě, žeń naroženja, město bydlenja a bydlenje, pla někotarych bydlenjow głowne bydlenje, ako teke žeń zapisanja tak, až se daju cytaś. Zapisanje njamóžo se wěcej slědk wześ.

K zapisanju wopšawnjone wósoby, kenž dla šělných brachow njejsu zamóžne sami zapisanje pšewjasć, a to dołgědujucy wósobje z pokazom na swóje brachy do protokola wózwajwe, se amtski zapisuju do zapisowańskeje lišćiny.

K zapisanju wopšawnjone wósoby, kenž dla šělných brachow zewšym do zapisowańskeje rumnosći písš njamógu abo jano pód njepšišpiwajucymi šěžkosćami, mógu wósobje swójeje dowěry (pomocna wósoba) nadawk wugbaś swójego pšawa zapisanja daś. Za to ma k zapisanju wopšawnjona wósoba pomocnej wósobje wótpowědnu počnomóc wupisaś.

Pominane ludowe póžedanje ma slědujucy pósłowny tekst:

Za socialny tiket w Bramborskej

Krajne kněžarstwo se napominajo, zawjasć wót lěta 2008 socialny tiket w Bramborskej. Tiket dej plašis za teritorialnu jednotku (wokrejs abo bžezwokrejsne město). Za tiket wopšawnjone deje byś te luže, kenž dostawaju pjenjeze za bžezdžělabne II abo socialne pjenjeze (SGB II), zakladne zawěšćenje w starstwje abo socialnu pomoc (SGBXII) resp. jich zgromaženstwa pótrěbnosći ako teke luže, kenž dostawaju pódpšeru pó kazni wó wugbaśach za wó azyl se procu- jucy. Plašizna socialtiketa njedej byś wuša ako 50% daneje VBB-wobswětoweje kórtki.

Wobtwarženje:

Socialtiket móžo wjele lužam zawěšćis mobilnosć a

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 3

zadoraś wugranicowanju. K pókřyśu kostow mobilności na pśkład zdawna njedosega regulowa saźba pjenjez za bźezdźětabne. W pónatem kraju Bramborska su notne zjawne póbitowanja mobilności za wjele bergarkow a bergarjow za nowu pówołańsku orientaciju a za wobźelenje na pówołańskem, towarisnostnem a kulturnem žywjenu. Dla tego pominamy zawježenje socialtiketa w Bramborskej. Ze socialtiketom w Bramborskej by se wutwórili we wobchadownem zwězku Barliń-Bramborska (VBB) samske wuměnjenja, pśeto w Barlinju taki socialny tiket južo dajo. Pó oficialnych woblicenjach by notne było, za socialny tiket w Bramborskej nanejmnjej 5 milionow euro z krajnego budgeta k dispoziciji stajš.

Mjenja a adrese zastupnikow a zastupowarjow:

zastupnik:	zastupowar:
Inga-Karina Ackermann Brücker Straße 71 14547 Beelitz	Jens Rode Zum Mühlensfließ 26 15345 Altlandsberg
Dr. Andreas Steiner Altenhofer Straße 4 16227 Eberswalde	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Anita Tack Zeppelinstraße 173 14471 Potsdam
Carsten Zinn Frankfurter Allee 57 16227 Eberswalde	Marianne Wendt Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11 16303 Schwedt/Oder
Marion Scheier Dahlieweg 4 01968 Senftenberg	Andreas Sult Bergerstraße 89 16225 Eberswalde

Chóśebuz, dnja 14.04.2008

wótgłosowańske zastojnstwo

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Georg-Schlesinger Straße 02, die Regenwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Georg-Schlesinger Straße 04/06, die Regenwasserleitung DN 300 PVC – übergehend in DN 500 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 400 B - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich der Sporthalle des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule) sowie des Objektes Willy-Brandt-Straße 19B, die Regenwasserleitung DN 300 PVC – übergehend in DN 400 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich der Sporthalle des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule), die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule), die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend westlich der Georg-

Schlesinger-Straße im Bereich östlich der Objekte Heinrich-Albrecht-Straße 16, 09 und 07 – 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Heinrich-Albrecht-Straße 19 - 23, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich der Objekte Heinrich-Albrecht-Straße 16 und die Mischwasserleitung DN 350 Stz – übergehend in DN 400 Stz und DN 450 Stz – mit Zubehör verlaufend östlich der Willy-Brandt-Straße im Bereich westlich der Objekte Heinrich-Albrecht-Straße 16, 15 und 19 – 23 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 07.09.2006, 21.12.2006 und 21.11.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Georg-Schlesinger Straße 02, die Regenwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Georg-Schlesinger Straße 04/06, die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 500 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz - abschnittsweise übergehend in DN 400 B – mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Sporthalle des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule) sowie des Objektes Willy-Brandt-Straße 19B, die Regenwasserleitung DN 300 PVC – übergehend in DN 400 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich der Sporthalle des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule), die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 19B, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule), die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend westlich der Georg-Schlesinger-Straße im Bereich östlich der Objekte Heinrich-Albrecht-Straße 16, 09 und 07 – 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Heinrich-Albrecht-Straße 19 - 23, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich der Objekte Heinrich-Albrecht-Straße 16 und die Mischwasserleitung DN 350 Stz – übergehend in DN 400 Stz und DN 450 Stz – mit Zubehör verlaufend östlich der Willy-Brandt-Straße im Bereich westlich der Objekte Heinrich-Albrecht-Straße 16, 15 und 19 – 23 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 194, 195, 196, 238

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.04.2008 bis 16.05.2008 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB94-SWRWMSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.02.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 500 B mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Weinbergstraße 08 – 07, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Weinbergstraße 10, die Mischwasserleitung DN 200 PVC – übergehend in DN 300 PVC und DN 400 PVC – mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Weinbergstraße 08 – 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Weinbergstraße 06 – 05, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Weinbergstraße 02 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz – übergehend in DN 300 PVC und DN 500 B – mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Weinbergstraße 03 – 01 in der Gemarkung Spremberg Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 13.02.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 500 B mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Weinbergstraße 08 – 07, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Weinbergstraße 10, die Mischwasserleitung DN 200 PVC – übergehend in DN 300 PVC und DN 400 PVC – mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Weinbergstraße 08 – 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Weinbergstraße 06 – 05, die Schmutzwasser-

leitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Weinbergstraße 02 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz – übergehend in DN 300 PVC und DN 500 B – mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Weinbergstraße 03 – 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 141; Flurstücke 84, 85, 103, 148**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.04.2008 bis 16.05.2008

bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB111-SWRWMSpremV141 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.02.2008

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Branitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 14.12.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Branitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser

in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- **Gemarkung Branitz; Flur 1; Flurstücke 508, 517, 522, 538, 546, 566, 579, 593, 594, 598, 629, 651, 788, 828, 841**
- **Gemarkung Branitz; Flur 2; Flurstücke 1278, 1287**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.04.2008 bis 16.05.2008

bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Branitz01 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.03.2008

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dissenchen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 14.12.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dissenchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- **Gemarkung Dissenchen; Flur 1; Flurstücke 69,**

287, 514

- **Gemarkung Dissenchen; Flur 8; Flurstück 49**
- **Gemarkung Dissenchen; Flur 12; Flurstück 14**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.04.2008 bis 16.05.2008

bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Dissenchen01 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.03.2008

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Verfügung

über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgenden Straßenflächen werden gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) straßenrechtlich eingezogen:

- **Lakomaer Dorfstraße (Gemeindestraßen innerhalb der ehemaligen bebauten Ortslage Lakoma)**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehenden Straßenverkehrsflächen einschließlich notwendiger Umleitungsmöglichkeiten dargestellt sind, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten aus.

Die Einziehung wird nach der wirksam gewordenen Widmung der derzeitigen Betriebsstraße Vattenfall und mit der Sperrung der o. g. Verkehrsflächen wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 11.04.2008

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Gallinchen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 14.12.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Gallinchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- **Gemarkung Gallinchen; Flur 1; Flurstücke 1146, 1289**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.04.2008 bis 16.05.2008

bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Gallinchen01 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.
Cottbus, den 28.03.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Groß Gaglow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-

Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 14.12.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Groß Gaglow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf dem nachfolgend genannten Grundstück:

- **Gemarkung Groß Gaglow; Flur 1; Flurstück 820/1**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.04.2008 bis 16.05.2008

bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-GrGaglow01 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.03.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Kahren.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 14.12.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Kahren die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude

errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- **Gemarkung Kahren; Flur 1; Flurstücke 85, 104, 113, 132, 384, 399, 424, 710, 880, 984, 993, 1069, 1107, 1144**
- **Gemarkung Kahren; Flur 2; Flurstücke 429, 1442, 1593**
- **Gemarkung Kahren; Flur 3; Flurstück 1**
- **Gemarkung Kahren; Flur 4; Flurstücke 57, 960**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.04.2008 bis 16.05.2008

bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Kahren01 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.03.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung
Verfügung

über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) straßenrechtlich eingezogen:

- **Alter Cottbuser Weg (Stadtteil Kahren) zwischen der Siloanlage der Agrargenossenschaft und der neuen Toranlage**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird mit dem Tag der amtlich vollzogenen Sperrung der o. g. Verkehrsfläche wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 11.04.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwasserstellen in der Gemarkung Sielow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 14.12.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwasserstellen in der Gemarkung Sielow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- **Gemarkung Sielow; Flur 4; Flurstück 1136**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.04.2008 bis 16.05.2008

bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Sielow01 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.03.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) zu veräußern:

a) Altmarkt 29:

Bebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 155.

Grundstücksgröße: 760 m²

Mindestgebot: 1.200.000,00 €

(Anfangswert Sanierungsgebiet)

b) Welzower Str. 26:

Das Grundstück (Gemarkung Sachsendorf, Flur 154,

Flurstück 354) ist mit einer ehemaligen Schwimmhalle bebaut.

Grundstücksgröße: ca. 5.430 m²

(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 55.000,00 €

Nutzungsbeschränkung:

Eine Nachnutzung der Immobilie als Schwimmhalle sowie ein Saunabetrieb sind ausgeschlossen. Alle Schwimmbecken sind still zulegen. Ferner werden weitere Nutzungen für eine Tankstelle, für Einzelhandelseinrichtungen (Discounter usw.), für Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Kaufgebote für die Objekte zu a) und b) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Altmarkt 29“

Kaufpreisgebot zu b) „Welzower Str. 26“

bis zum **09.05.2008** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

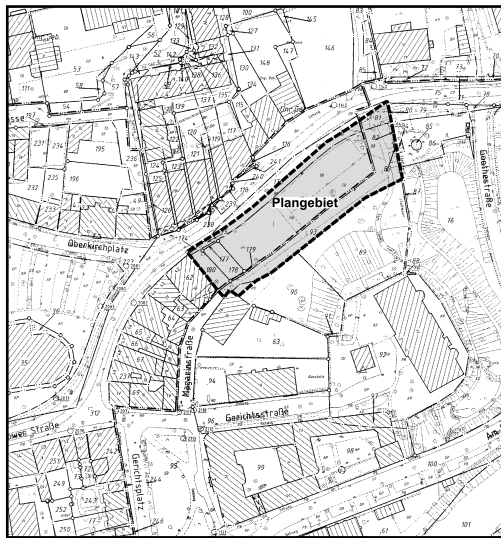
Cottbus, 01.04.08

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sandower Straße/Magazinstraße

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in öffentlicher Sitzung am 30.01.08 beschlossen, für das im Lageplan dargestellte Plangebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.



Mit dem Bebauungsplan sollen Festsetzungen zur künftig

zulässigen baulichen Nutzung und zu gestalterischen Rahmenbedingungen der zukünftigen Bebauung getroffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die am **29.04.2008** in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 4.067 beim Fachbereich Stadtentwicklung stattfindet.

gez. Dr. Kühne, Fachbereichsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Cottbus

Im Rahmen der Umsetzung der EU – Umgebungslärmrichtlinie wird für die Stadt Cottbus auf Grundlage des § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan erarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Planes zu beteiligen und deren Mitwirkung zu ermöglichen.

Am Montag, den 21.04.2008 um 19:00 Uhr findet hierzu im Sitzungssaal, Altmarkt 21, 03046 Cottbus die erste Öffentlichkeitsveranstaltung zum Lärmaktionsplan statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind.

Themen dieser Veranstaltung sind:

- Ziele der Lärmaktionsplanung
- gesetzliche und rechtliche Grundlagen der Lärminderung allgemein
- generelle Maßnahmen zur Lärminderung

Cottbus, den 04.04.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende durch die Brandenburgische Technische Universität Cottbus beantragte Umbenennung eines Teilstücks der Juri-Gagarin-Straße bekannt gemacht:

Teilstabschnitt der Juri-Gagarin-Straße von der Karl-Marx-Straße bis zur Papitzer Straße in

Universitätsstraße

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, den 10.04.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL

Frühjahrsputz: Oberbürgermeister dankt den Helfern

Im März fand der diesjährige Frühjahrsputz in Cottbus statt.

Diese Aktion war ein voller Erfolg.

Mehr als 500 Bürgerinnen und Bürger aus den Stadtteilen sind unserem Aufruf gefolgt, unsere Stadt schöner und sauberer zu gestalten.

Dafür gilt allen Beteiligten unser besonderer Dank.

Danken möchten wir ebenfalls den Organisatoren aus den Bürgervereinen, Ortsbeiräten, den Schulen und Kindertagesstätten, aus den Vereinen, Institutionen und Parteien für ihr großes Engagement und für ihre tatkräftige Unterstützung.

Dass dieser große Frühjahrsputz auch logistisch reibungslos ablief, verdanken wir hauptsächlich dem Sponsoring der ALBA GmbH. Unser Dank gilt der aktiven Mitwirkung der großen Wohnungsgesellschaften GWG und GWG, dem Stadtteilladen Schmellwitz, der Regionalwerkstatt Brandenburg und dem Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen.

Ihr Oberbürgermeister
Frank Szymanski

Einladung

Am 25. April wird international der Tag des Baumes begangen – eine gute Gelegenheit für Pflanzaktionen, aber auch Anlass, einmal in Ruhe darüber nachzudenken, was wir den Bäumen verdanken.

Unter dem Motto „Tag des Baumes – verschenken, pflanzen, schützen Sie einen Baum“ möchten der Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus und seine Partner auf folgende Aktionen hinweisen, zu eigenen Aktivitäten aufrufen und alle Interessenten herzlich einladen.

Ausstellung „Cottbuser Bäume“ im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67

Termin: 23.-29.04.2008
Zeit: Besichtigung zu den allgemeinen Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Cottbus möglich
Veranstalter: Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus

„Traditionelles Baumfest im Pädagogischen Zentrum für Natur und Umwelt - PZNU“

Termin: 25.04.2008
Zeit: 10:00 bis 12:00 Uhr
Treffpunkt: PZNU, Dahlitzer Straße 12-13
Veranstalter: Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen der Europaschule „Wilhelm - Nevoigt“, Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt, Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus

„5. Baumlauf und Baumpflanzung auf der Schlichower Höhe“

Termin: 25.04.2008
Zeit: 10:15 Uhr
Treffpunkt: Schlichower Höhe
Veranstalter: Umweltschule Dissenchen mit Unterstützung des Amtes für Forstwirtschaft Peitz und dem Fachbereich Umwelt und Natur der

Stadtverwaltung Cottbus.

„Auf der Suche nach dem Baum des Jahres, der Walnuss“

Termin: 27.04.2008
Zeit: 09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr
Treffpunkt: Sandower Brücke
Referenten: Heimatforscherin Dora Liersch und Oberförster Arne Barkhausen
Veranstalter: Verein Wandern/Touristik im Brandenburgischen Kulturbund e.V., Amt für Forstwirtschaft Peitz, Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus

Weitere Informationen finden Sie auch unter:
www.cottbus.de.

Für Rückfragen, Anregungen oder sonstige Informationen: Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur, Umweltmarketing
Daniela Paulig
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel.: 0355 612-2757
Fax: 0355 612-2704
Daniela.Paulig@neumarkt.cottbus.de

gez. Lothar Nicht
Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice

Die Walnuss wurde zum Baum des Jahres 2008 gekürt

Mit ausschlaggebend für die Wahl war auch, dass der Bestand an Walnussbäumen in Deutschland inzwischen stark zurückgegangen ist. Nur fünf Monate im Jahr trägt der Baum Blätter. Sie treiben erst spät im Mai aus und fallen früh im Herbst wieder ab. Die Walnuss kann bis zu 30 Meter hoch und bis zu 600 Jahre alt werden. Sie beginnt ab einem Alter von acht bis zehn Jahren Früchte zu tragen.

Unser Walnussbaum mit dem lateinischen-wissenschaftlichen Namen Juglans regia ist einer der wertvollsten aus der Familie der Nussbaumgewächse. Die deutsche Übersetzung bedeutet etwa die königliche Frucht des Jupiter, des höchsten Gottes im klassischen Altertum.

Seit Urzeiten nutzen die Menschen neben den Früchten des Walnussbaumes das schön gemusterte, dauerhafte und gut zu bearbeitende Holz für Werkzeuge, Möbel und Schnitzereien. Bei den insgesamt hervorragenden Holzeigenschaften und den gleichermaßen sehr guten Bearbeitungsmöglichkeiten ist es kein Wunder, wenn Nussbaumholz zu einem der beliebtesten und damit natürlich auch zu einem der wertvollsten Hölzer zählt.

Walnüsse sind auch wegen ihrer Nähr- und Inhaltsstoffe einmalig: Sie enthalten etwa 60% Fett, 20% Eiweiß, viel Vitamin B1 und C, Spuren von Vitamin B2, A und E sowie reichlich Mineralstoffe (u.a. Kalium, Kalzium, Eisen, Magnesium, Phosphor). Man kann eines der hochwertigsten Öle und auch den „Nussgeist“ daraus herstellen. Die Inhaltsstoffe des Nussbaumes gelten als blutreinigend, nervenstärkend, schweißregulierend, die Leistung steigend und die Konzentration fördernd.

„Power für Herz und Hirn – die tägliche Handvoll Walnüsse!“

Nüsse säen und pflanzen:
Während der Proklamation empfahl Dr. Wodarz, von jeweils 20 Walnüssen, die man essen möchte, eine aufzuheben, in die Erde eines Blumentopfes zu stecken und eine

Moosschicht darauf zu legen. (Die Keimkraft nimmt aber nach 6 Monaten ab!) Dann solle man den Topf an einen kühlen Ort (0-4°C) stellen, wo er vor starkem Frost, Austrocknen und Mäusen geschützt ist. Im April stelle man ihn hinaus, gieße ihn ab und an, und dann werde man Zeuge eines keimenden Walnussbaumes, den man spätestens im Herbst an einer geeigneten Stelle pflanzen möge!

Quelle: www.sdw.de
www.baum-des-jahres.de

Cottbuser Kinder- und Jugendumweltwettbewerb 2008

Noch bis zum 30.04.2008 können Cottbuser Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen, Einzelteilnehmer, Gruppen oder Klassen ihre Beiträge zum ausgeschriebenen Kinder- und Jugendumweltwettbewerb der Stadt Cottbus einreichen.

Der Fachbereich Umwelt und Natur, Rathaus, Neumarkt 5, nimmt alle Wettbewerbsbeiträge entgegen.

Es winken attraktive Geldpreise für die Sieger in den Altersgruppen:

- bis 2. Klasse
- bis 6. Klasse
- bis 10. Klasse
- bis 13. Klasse.

Höhepunkt des Kinder- und Jugendumweltwettbewerbes ist die öffentliche Preisverleihung und die Präsentation aller Beiträge im Rahmen der 18. Umweltwoche vom 04. bis 08. Juni 2008 in Cottbus.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.cottbus.de

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter Umwelt und Natur

Fotofreunde aufgepasst:

Am 30.04.2008 ist Einsendeschluss für den 2. Deutsch-Polnischen Fotowettbewerb

Zwei grüne Städte

Die Tage werden länger und wärmer – der Frühling ist endlich erwacht und wer in Cottbus oder in Zielona Góra auf Fotosafari geht, hat die Chance auf einen Gewinn.

Schicken Sie uns Ihr Foto und vergessen Sie nicht, Ihren Namen, Ihre Anschrift, ggf. Ihre E-Mail-Adresse und Ihr Alter anzugeben und schreiben Sie auch ein paar Worte zu Ihrem Motiv (wo aufgenommen, was ist zu sehen...)

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Kennwort: „Zwei grüne Städte“
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Angenommen wird pro Teilnehmer ein Foto, ausschließlich im Format 20x30cm.

Bei Digitalbildern werden nur unbearbeitete Fotos auf Fotopapier berücksichtigt.

Thomas Bergner
Fachbereichsleiter Umwelt und Natur